

Entladepunkte bzw. im Landabsatz bezogenen Menge zu multiplizieren. Der ermittelte Gesamtbetrag ist erstattungsfähig.

§ 2

(1) Soweit Mehrkosten für den An- und Abtransport von zusätzlichen Entlademechanismen zum bzw. vom zentralen Entladepunkt entstehen, können diese ebenfalls der DHZ Chemie in Rechnung gestellt werden.

(2) Weitere Mehrkosten, die auf den zentralen Entladepunkten entstehen, wie z. B. bei Zwischenlagerung der Düngemittel, sind gesondert nachzuweisen und ebenfalls der DHZ Chemie in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Die Anträge auf Erstattung von Mehrkosten gemäß §§ 1 und 2 sind über die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf an die DHZ Chemie zu richten.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf prüfen und bestätigen die sachliche Richtigkeit der Anträge und leiten diese der DHZ Chemie zu.

(3) Die DHZ Chemie erstattet den Antragstellern die Mehrkosten. Abschlagszahlungen sind zulässig.

§ 4

(1) Die DHZ Chemie ist verpflichtet, die erstatteten Mehrkosten statistisch zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Die Finanzierung der von der DHZ Chemie erstatteten Mehrkosten wird gesondert geregelt.

§ 5

Die zuständigen Organe der Finanzrevision werden beauftragt, die exakte Durchführung dieser Anordnung zu kontrollieren.

§ 6

(1) Diese Anordnung gilt für die im Zeitraum vom 1. März 1963 bis zum 25. April 1963 über zentrale Entladepunkte umgeschlagenen bzw. im erweiterten Landabsatz bezogenen Düngemittel.

(2) Die Anträge auf Erstattung von Mehrkosten gemäß § 3 Abs. 1 sind bis spätestens 15. Mai 1963 zu stellen.

(3) Diese Anordnung tritt am 31. Mai 1963 außer Kraft.

Berlin, den 3. April 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers